

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Andreas Grutzeck (CDU) vom 25.11.24

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Bessere Chancen für Obdachlose – wieso ist das Entlassmanagement Obdachloser aus dem Krankenhaus immer noch so lückenhaft? (II)**

**Einleitung für die Fragen:**

*In Drs. 22/16725 hat der Senat den Eindruck vermittelt, dass mit dem Entlassmanagement alles in Ordnung sei und es nur selten zu Einzelfällen komme, die nicht den Absprachen entsprechen würden. Am 22. November 2024 postete jedoch der von ehrenamtlichen organisierte Kältebus bei Social Media ein Foto von einem auf einer Krankenliege mit nur dünner Decke geschützten Obdachlosen, der um 21:07 Uhr draußen vor dem Eingang zur Notaufnahme eines Hamburger Krankenhauses bei 3 Grad Außentemperatur abgeschoben worden war. Der Kältebus sollte den angeblich nur alkoholisierten, aber nicht kranken Mann ins Winternotprogramm (WNP) bringen. Nach langer Diskussion über den gesundheitlichen Zustand des Mannes durch die Ehrenamtlichen des Kältebusses wurde der Obdachlose am Ende aber doch im Krankenhaus aufgenommen.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

- Frage 1:** Wann wurde der Obdachlose durch wen im Krankenhaus in der Notaufnahme angeliefert?
- Frage 2:** Wann wurde der Obdachlose im Krankenhaus untersucht?
- Frage 3:** War der Patient schon vor 21.07 Uhr im System als Patient registriert?
- Frage 4:** Sind vor 21.07 Uhr schon Befunde und Diagnosen eingetragen worden?
- Frage 5:** Wann wurde der Obdachlose durch wen mit welcher Begründung entlassen?
- Frage 6:** Warum wurde der Obdachlose auf einer Krankenliege nach draußen vor die Notaufnahme bei 3 Grad Außentemperatur verlegt und durfte nicht drinnen auf seine Abholung warten?
- Frage 7:** Wer hat wann aus welchen Gründen den Kältebus für einen Transport gerufen?

**Antwort zu Fragen 1 bis 7:**

Soweit der zuständigen Behörde Fälle bekannt werden, die wie im hier benannten Einzelfall auf einen akuten Verständigungsbedarf mit Krankenhäusern hindeuten, sucht sie auch außerhalb der regelmäßigen Besprechungsformate das direkte Gespräch, auch

mit den Trägern der Obdachlosenhilfe. Hinsichtlich der hierfür nötigen Sachverhaltsaufklärung steht die zuständige Behörde aktuell zunächst mit den Verantwortlichen des Kältebusses im intensiven Kontakt. Des Weiteren wird auch das Gespräch mit dem in Rede stehenden Krankenhaus gesucht.

Bei Informationen über die Inanspruchnahme und Ausführung medizinischer Leistungen sowie deren Dokumentation handelt es sich um gemäß Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besonders geschützte Gesundheitsdaten. Eine Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an die Bürgerschaft ist gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 8 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG) unzulässig, da dem überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. Besonders geschützte Gesundheitsdaten betreffen den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts. Das Bekanntwerden solcher Daten ist geeignet, den betroffenen Personen erheblich zu schaden. Das Schutzinteresse der betroffenen Personen überwiegt daher dem Informationsinteresse der Bürgerschaft.

**Frage 8:** *Laut Senat ist der Kältebus für derartige Transporte nicht zuständig und dass sei auch den Krankenhäusern bekannt. Wieso wurde dann der Kältebus erneut für einen Transport vom Krankenhaus zum WNP geordert?*

**Frage 9:** *Wann hat der Senat diesbezüglich Kontakt mit dem involvierten Krankenhaus aufgenommen und welche Erkenntnisse konnte er gewinnen?*

**Frage 10:** *Welche Maßnahmen gedenkt der Senat zu ergreifen, damit nicht erneut mitten im Winter Obdachlose auf vergleichbare Art und Weise aus einem Krankenhaus entlassen werden?*

**Antwort zu Fragen 8, 9 und 10:**

Wohnungslose und obdachlose Menschen erfordern im Aufnahme- beziehungsweise Entlassmanagement der Krankenhäuser besondere Aufmerksamkeit. Die darauf bezogenen Verfahren werden zwischen der zuständigen Behörde und den Plankrankenhäusern kontinuierlich in einem Jour Fixe zum Entlassmanagement erörtert und weiterentwickelt. Dabei werden auch dokumentierte Einzelfälle thematisiert, aus denen sich Impulse für eine Optimierung oder für eine erneute Absprache zu bestehenden Regelungen ergeben. Zu solchen bestehenden Regelungen gehört auch, dass Transporte von Personen grundsätzlich nicht ehrenamtlichen mobilen Hilfen und Angeboten zufallen, sondern durch die Rettungs- und Krankentransportdienste zu übernehmen sind.

Im Übrigen siehe Drs. 22/16725 und Antwort zu 1 bis 7.